

Mecklenburg Ritter- und Landschaft

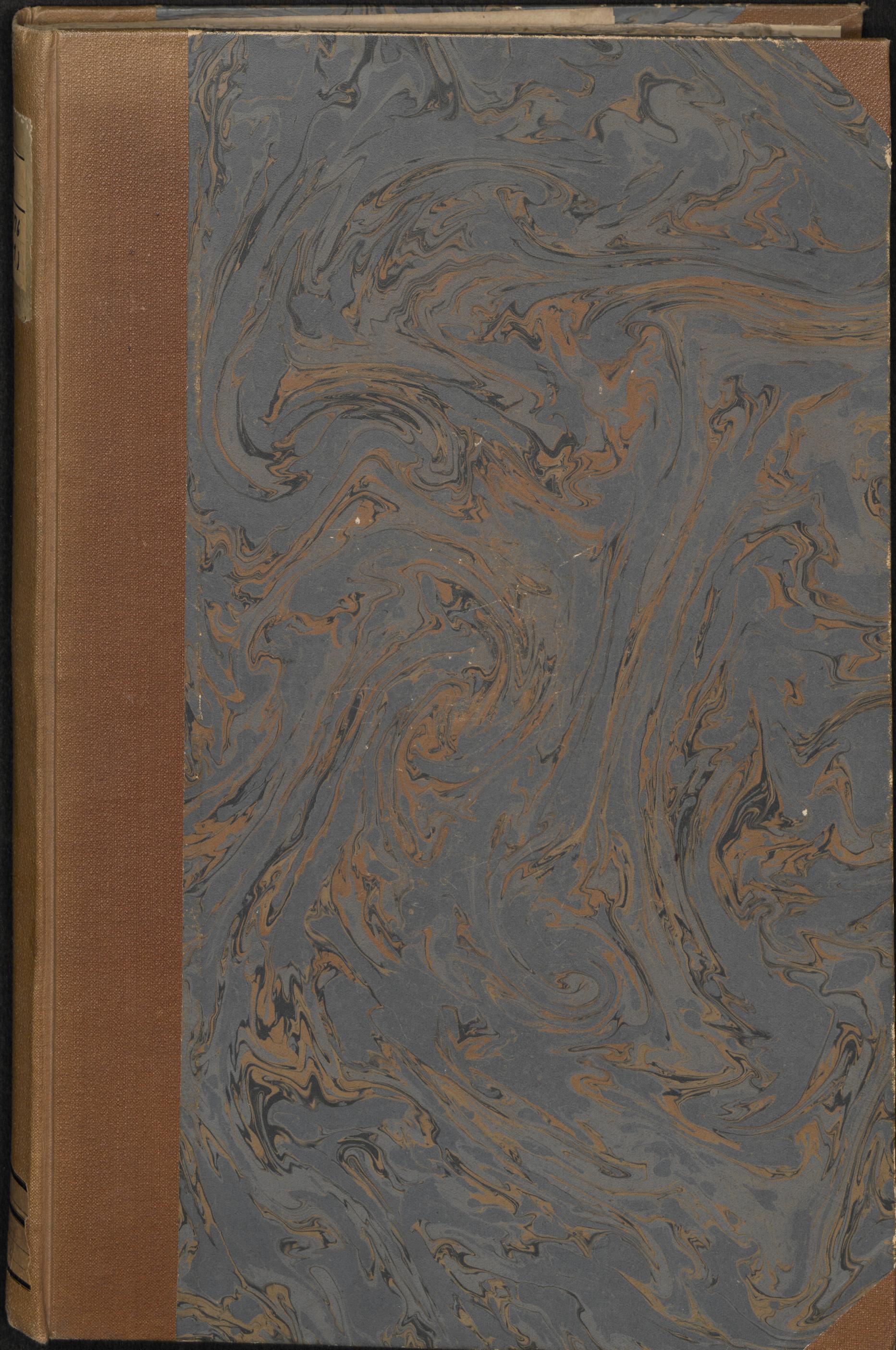
**Abermahlige höchsthöftige Vorstellung und eventualiter interponirte
Protestation wegen des gegen die bisherige Observance des Landes adornirten
abgesonderten unförmlichen Conventen nacher Sternberg und Güstrow auf den
instehenden 21. Julii h. a. abseiten des legitimè constituirten Engern
Ausschusses von Ritter- und Landschafft der Hertzogthümer Mecklenburg/ an
die auf diesen separaten Diæten erscheinende Mit-Glieder von der
Mecklenburgischen Ritterschafft**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1718?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/pnn876559518>

Druck Freier  Zugang





Gebunden bei
RUD. FUCHS
Hof- u. Univ.-Buchbind.
ROSTOCK 'M
Friedr. Franzer. 29

2° MR-1776 (1) ¹⁻¹⁶
_{2a}

Abermahlige höchsthöchste
Vorstellung 3
und
eventualiter interponirte
PROTESTATION
wegen
Des gegen die bisherige Observance des Landes
adornirten abgesonderten unsörmlichen Conventen na-
her Sternberg und Güstrow auf den instehenden
21. Julii h. a.
abseiten
des legitimè constituirten
Engern Ausschusses von Ritter- und
Landschafft der Herzogthümer Meck-
lenburg/
an
die auf diesen separaten Diäten
erscheinende Mit-Blieder
von der
Mecklenburgischen Ritterschafft.

~~1700. V. C. 1. 1.~~

Hoch-wohl-gebohrne/ sonders Hochgeehrte Herren.

Machdem es leyder auch dahin mit unserm lieben Vaterlande gekommen/ daß die auf jüngsten so genandten Landtage erschienene wenige Individua von Ritter- und Landschafft gegen des Landes off- fensabre Gerechtsahme/ und bisherige Verfassung/ (ohne den geringsten Egard auf unsere unterm 18. passato an Sie eingesandte wiederholtte Bitte/ volgemynte Warn- und Erinnerung/ auch angebängte unumgängliche Reservation und Protestation zu haben/) sich zu verschiedenen höchst- verfänglichen Dingen einzulassen/ aus Furcht für die von Fürstl. Rähten in Worten und Schriften öfters gebrauchte Bedrohungen resolvirt; Unter denen hauptsächlich die Annahmung des Ihnen aufgedrungenen neuen so genandten Landes Insiegels/ dessen Sie sich auch so fort zu bedie- nen bewegen lassen/ nicht ein geringes Präjuditz ist/ welches viele böse Svitzen für das Vaterland mit sich führet. Die nicht gehörig bengesprochene Separation, der im äußersten Bedruck standhaftigen Ihrer Alt-Väterlichen Güther ge- waltthätig und ohne Schuld entseketen Mittstände und Ex- clusion derselbigen von denen Consultationibus, ja gar vom Landtage/ zu welchem Sie doch ordentlich mit vociret vor- den/

den/ imgleichen die Admission derer/ so zu Comital-Raht-
schlagungen eigentlich nicht gehören/ noch Sitz und Stim-
men auf Landtägen haben können/ wie auch verschiedene
andere begangene Nullitäten/ so bereits gebührend hoher Ohr-
ten vorgestellt sind/ albie vor diesmahl zu geschweigen. Und
nummehr auch gewisse Nachricht eingelauffen/ daß in Ver-
folg solcher dem Vaterlande höchst schädlicher vom Fürstl.
Ministerio gemachter Progressen die die Ubelrachtende zu meh-
rerer in justificablen Factis animiren / auch am 21. dieses zu
Sternberg und Güstrow/ durch expresse von S. Hochfürstl.
Durchl. dazu Bevollmächtigte noch mehrere versängliche
Propositiones unterm Nahmen/ zum wahren Besten/ Wohl-
fahrt und Aufnahme des Landes/ auch eines jeden getreuen
Eingesessnen Rübe/ Schutz und Sicherheit gereichender
Sachen/ denen etwa Erscheinenden wenigen/ (die nunmehr
ausnehmlich für denen anderen/ im Lande Anwesen-
de Begüterte Getreue Vasallen und Untersassen
heissen sollen / und welche man schon vigore Reversus,
alles ad nutum Ministerii einzugehen / capable und her-
bunden halten will/) geschehen sollen / da denn vom
Fürstlichen Ministerio hiebey anders nichts gesuchet wird/
als die vorige alte Landes- Verfassung gänzlich aufzu-
heben/ und mit kaum dem 16ten Theil/) welcher den Eyd-
lichen Revers etwa unterschrieben haben/ oder dazu sich her-
bunden noch weiter halten möchte/), vom ganzen Ritter-
schaftlichen Corpore wider rechtlich eine andere im gering-
sten nicht bestehende/ alles in Zerrüttung sehende zu einer
indeterminirten Dienstbarkeit abzielende ganz neue einzub-
führen/

führen/ und die Execution des Käyserl. aller gerechtesten Conservatorii, nach aller Möglichkeit/ so gar auch durch Coöperation der Compatrioten, (die sich doch vielmehr solches hoch-angelegene Werk zu des wehrten Vaterlandes und Ihrer selbst eigenen Errettung vom bisherigen unerträglichen alles zu Grunde richtenden Hofe-Dienst und Bauren-Beytrage zu befordern/ mit uns äußersten Fleisses bearbeiten solten) immer weiter hinaus zu sezen/ wo nicht gar zu hinterstreben/ folglich alles præparatoriè zu einem gewaltigen in der Christenheit sonst nicht erhörten arbitrairen Dominat zu disponiren.

So haben wir zum Betreiben der Landes Angelegenheiten legitime, durch freye Wahl/ und sonder Zwang einmahl angenommene/ mit general- und specialer Vollmacht satt-sahm versehene/ von unseren Mittständen hishero/ Ja selbst von unsers Regierenden-Herren Hochfürstl. Durchl. ößters davor agnoscirte vom Engern Ausschusß nach unsern Eyden und Pflichten für unumgänglich nothig geachtet/ Ew. Hoch-wohlgebohrnen/ als die nunmehr nach Exclusion des übrigen ganzen Corporis Eqvestris alles in allem seyn/ und die gesampte Ritterschafft repräsentiren sollen/ ihrer Obliegenheiten wohlmeynendlich zu erinnern/ und freundlich zu ersuchen/ weil Sie doch nunmehr hoffentlich satt-sahm informirt seyn werden/ worin die Uns und denen von der Ritterschafft die den bekandten Eydlichen Revers nicht unterschreiben wollen/ noch salvâ conscientia dabej bleiben können/ ohne Zug beygemessene und angeschuldigte Rebellion eigendlich bestehet/ nemlich/ daß man mit Beybehaltung alles S. Hochfürstl. Durchl. schuldigen Respect den Rechts erlaubten Recours

zu Sr. Käyserl. Maj. als höchsten Richter und Oberhaupt
 im Römis. Reiche nehmen/ und Dero Käyserl. allergerech-
 teste Aussprüche und Verordnungen/ samt dem Conserva-
 torio durch Reichs Sazungsmäßige Wege zur gedeylischen
 Vollstreckung zu bringen/ so embig als von redlichen Leu-
 ten es mag erfordert werden/ sich bemühen müssen; Wel-
 ches/ nach den Worten des Fürstl. Ministerii, ein beruhr-
 sacher Überzug mit einer fremden Krieges-
 Macht/ eine dem Römischen Reich zugezoge-
 ne Combustion und Gefahr/ zum Untergan-
 ge des Landes abzielend/ ganz unbegründet heis-
 sen muß und soll; Da vielmehr das Ministerium selbst durch
 so entsetzlich harte Proceduren es dahin gebracht/ daß kein
 ander Auskommen als durch Vollstreckung des Käyserl.
 Conservatorii zu finden; Daß auch Sie doch nun endlich sich
 recolligiren/ und in der That beweisen werden/ wie Ihr et-
 wa aus Übereilung und Schwachheit resolvirtes Engage-
 ment, so gar weit nicht gehe/ daß Sie nicht vielmehr ein so pa-
 triotisches Unternehmen Ihrer Mitstände in Conformität
 der zu dem Ende solenniter noch vor 2. Jahren renovirten und
 in allen Aemttern unterzeichneten Union approbiren/ und
 dagegen etwas Versängliches vorzunehmen sich hüten sol-
 ten; Nachdemmahlen Sie ja ein solches vielmehr nach Ih-
 rem Vermögen unterstützen und als redliche Ihre Ehre/ und
 Greyheit über allen andren Gewinn schätzende Edelleute/ Ih-
 rer Posterität selbige als eine theure Beylage conserviren/
 und auf Sie hinwider die anererbte wolhergebrachte Lan-
 des Gerechtsahme ungekränkt verstammen/ auch durch et-
 ne

ne standhaftige Mit-Wirkung/ auf die in Reichs-Sakungen erlaubte mit der bisherigen Landes-Observanz/ denen fundamentalen Landes-Gesetzen/ und der Uralten Verfaßung überein kommende Art und Weise mit uns secundiren/ dem entgegen aber sich zu nichts bereden noch zwingen lassen werden. Soltet aber nichts desto weniger Ein. Hochwohlgebohrnen insgesamt oder etliche unter Ihnen/ dieser wohlgemeynten dienstl. Bitte und Erinnerung zu wider sich aufs schlüpfrige führen lassen/ die Strasse/ die da heist die richtige/ verlassen/ Ihre Mit-Brüder gegen die erneuerte Union abandonniren/ oder wohl unverantwortlich gar sacrificiren wollen/ denen Sie doch in Ihrem Pflichtmäßigen Negocien die verschriebene Indemnisation zu præstiren/ schuldig und verbunden sind; So würde hoffentlich GOTT/ dem solche Treulose Aufführung ein Greuel seyn würde/ diese unverantwortliche That nicht ungestraft lassen/ Ih. Käyserl. Majest aber vermuhtlich auch die/ so Dero Oberrichterliche Authorität dadurch in Veracht zu sezen/ und einzuschrencken sich vermessentlich unterstünden/ mit nachdrücklicher Abndung durch die hohe Herren Conservatores anzusehen sich nicht entziehen/ auch von Uns und andern Miständen durch einigerley Intercessiones dabon nicht detourniret werden können. Da denn/ was solchermassen durch willige Annahmung der indeterminirten Dienstbarkeit die agnoscirende für sich und Ihre Posterität einmahl eingegangen/ in perpetuum auf Sie und ihre Descendenten verbindlich/ anderen aber/ so nicht darinnen condescendit an ihren wohlhergebrachten/ eine Zeitlang gebräuchsten aber endlich vollends restituirten Gerechtsahmen ganz

ganz unschädlich seyn wird. Wir aber die wir ferner-
weit die Gerechtsahme des Landes pflichtmässig so lange
betreiben / und keine Gewalt noch Gefahr / wie solche
auch fernerweit uns zugedacht und destinirt seyn sollte/ uns
davon abhalten lassen werden / bis auf einem freyen
Landtage wir dem Corpori solche sehr beschwerliche Fun-
ktion resignirend / zu dessen ungezwungenen Wahl die Wie-
der-Bestellung eines anderen Engern Ausschusses stellen
und überlassen können/ finden uns von Amtes / Ehre und
Gewissens wegen verbunden / im Nahmen des ganzen
Corporis der Ritter- und Landschafft und für uns selbst wi-
der alles / was auf einem so unsformlichen/ denen Frey-
heiten der Landes Consultationum entgegen lauffenden/
wider die Landes Observantz und Gerechtsahme in allen
Stücken adornirten Convent, und noch fernerweit in an-
dern mehreren Versammlungen etwa gehandelt / oder gar
zum Präjudiz des Corporis oder eines oder des andern en
particulier bewilligt oder beschlossen werden sollte / oder
könte / wie denn auch/ wider das vorhin schon zu Stern-
berg neulich gehandelte / und in specie wider das Anneh-
men und den Gebrauch des neuerlich aufgedrungenen so
genannten Landes Insiegels / als von welchen gesamten
offenbahren Nullitäten bereits rite & intra fatalia salvo Sere-
nissimo debito Respectu ad Sacr. Cæsar. Majestatem, und
den hochpreisslichen Reichs-Hoff-Raht appellirt / auch ge-
dachte Appellatio bereits Serenissimo unterthänigst intimirt
worden/ und ferner proseqvirt wird/ hiedurch auf das so-
lenneste, als es zu Recht geschehen mag / zu protestiren/
solches alles/ wie es an sich ungültig/ und vorhin von Jb.
Kan-

Käyserlichen Majestät bereits allergerechtest eventualiter davor erkandt ist/ vor null und nichtig/ ungethan und unverbindlich zu declariren / und gesamter Ritter- und Landschaft wie auch einem jeden ins besondere alle rechtliche Besugnissen dawider und gegen jedermanniglich vor zu behalten.

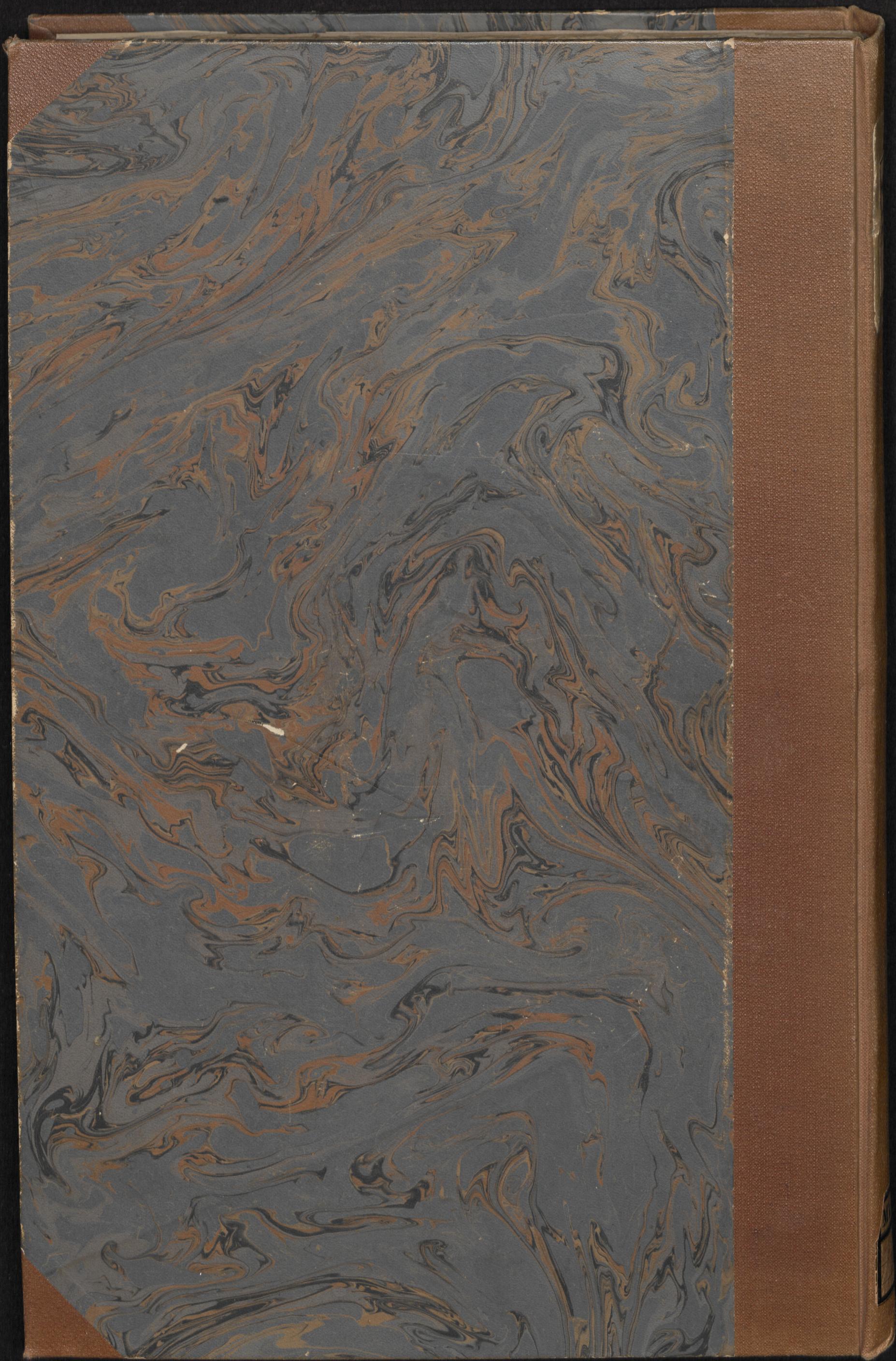
Gestalt wir denn hiemit eventualiter, dawider nun als denn / und denn als nun / qvam Solennissime protestiren/ solches alles / wie es geschehen mag / vor null und nichtig/ ungethan / unverbindlich / und unkräftig declariren / und dawider alle Besugnissen dem ganzen Ritter- und Landschaftlichen Corpori, und dessen jedem individuo, insonderheit / wegen der dem Lande etwa zugezogenen Verzöge- rung / des zum Vollstrecken stehenden Käyserlichen Con- servatori, und anderen entstehenden Präjudices, und ber- uhrsachenden Schadens wider dieselbige samt und sonders rechtlicher Artb nach vorbehalten / und zubersichtlich hof- fen/ es werden Ewr. Hoch-wohlgebohrnen zu allerhöchsten Ehren Sr. Käyserl. Majest. auf die interponirte Appellation gebührend reflectiren / und aus Patriotischen Triebe weiter nichts Versängliches vornehmien noch handlen / sondern vielmehr/ was geschehen/ bestens redressiren wollen. Die wir Dieselben übrigens des Höchsten Schutz treulich empfehlen/ stets verharrende/

Ewr. Hoch-wohl-gebohrnen

Rakeburg/ den 12. Julii
1718.

Dienstwilligste

Land-Rähte und Deputirte von Ritter- und Landschaft / der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschus.



Ob diese, ihrer greulichen Falsch- und Bosheit nach,
recht vermaledeyete imputationes und querelen Ew.
Kayserl. Majestät Selbst zur allerhöchsten Wissenschaft
gefommen, und bey Dero Selben/ ohne nähere, und gründ-
digung, so gleich gänglichen Glauben und Beyfall
davon ist Mir das erstere verborgen, das letztere
w. Kayserl. Majestät Reichs-gepriesene höchste
ig, und Penetration Mich nicht glaubend ma-
dessen ist es gleichwohl thätlich dahin ausgeschla-
ben diejenige welche meine Edelleute und Untertha-
er Widerseßlichkeit und crimineller Verbrechung
t, geheget, und gepfleget, unter dem Obschirm ei-
sen Conservatorii, die freye Hand und Gewalt
nd wider mich, und meine Lande / dergestalt gehau-
w. Kayserl. Majestät in Meinen vorgezogenen
hänigsten Schreiben solches warhaftig vorgetra-
ben nachgebliebenen gerechtesten Einhalts- und
itteln, darinn die ungestohrte Grassirung, nuneh-
Vier Jahre herdurch/ fortgesetzet, ja mit fur-
Mir lästerlich angefälschte despotique, gewalt-
dhabung, mit usurpatorischer Würdigkeit, bis
che extremität exerciret ist, daß Ich, als wah-
lich regierender Reichs- und Landes- Fürst/
eigenen Territorio, weder die convenient
ce, noch so gar meine/ und meines Fürstlichen
Sicherheit für verdammlichen verrätherischen An-
Nachstellungen haben können.
rgnädigster Kayser und Herr / Recht/
/ und Beständigkeit sind in meiner Sache bis-
vsaltige unzerreißliche Schnur gewesen, wel-
Göttlichen Schutz, und Beytritt meines Guten
/ mich unter aller unsäglichen Wiederwärtigkeit,
noch

